Ll 13. D. 96.

KAIS. KÖN. HOF- BIBLIOTHEK

12.342-B

ALT-

12342-E.

Digitized by Google

Das

Dänische Königsgesetz,

das ist

das fortwährend geltende

Grundgesetz

für das

Königreich Dänemark,

nach der Dänischen officiellen Ausgabe übersetzt

und

mit einer historischen Einleitung und einer Schlußbemerkung versehen

von

Theodor Olshausen.

Eutin und Kiel.
Verlag von Baurmeister & Griem.
1838.

Vorwort.

Verschiedene Gründe scheinen es mir wünschenswerth zu machen, daß das Dänische Königsgesetz dem deutschen Publikum durch eine treue Uebersetzung, die man sich leicht anschaffen könne, zugänglich gemacht werde. Einmal ist dieses

Geſetz an ſich eins der merkwürdigſten Staatsgrundgeſetze, welche jemals exiſtirt haben, weil es das monarchiſche Syſtem, nicht blos in der Theorie und eben ſo wenig blos in der Praxis, ſondern in einer zu practiſcher Gültigkeit gelangten Theorie, zu einem Höhepunct geſteigert darſtellt, wie es ſich kaum höher treiben läßt. Dies verleiht ihm einen eigenthümlichen Werth für die Politik als Wiſſenſchaft. Dann darf auch das neue volksthümliche Leben, welches ſeit einigen Jahren in Dänemark erwacht iſt, in Deutſchland nicht unbeachtet bleiben. Es iſt aber unmöglich dieſes im Entfernteſten zu verſtehen, wenn man nicht die poſitive Grundlage des Staatslebens kennt, welche

jedem Fortſchreiten im Geiſte der einen Hauptrichtung der Zeit ſo entſchieden das Gegengewicht hält. Für die mit Dänemark verbundenen deutſchen Herzogthümer hat endlich das Königsgeſetz ein faſt unmittelbares practiſches Intereſſe, denn ſo lange dieſe Verbindung dauert, wird ſtets die Conſtitution des einen Reiches die Regierungsweiſe in dem damit verbundenen Lande großentheils beſtimmen.

Die deutſchen Ueberſetzungen des Königsgeſetzes, welche man ſchon beſitzt, ſind in größeren Urkunden-Sammlungen oder in theureren Werken befaßt. Auch dürfte man an allen die wünſchens-

werthe Treue vermiſſen. In Pölitz's Sammlung der Europäiſchen Staatsverfaſſungen konnte das Königsgeſetz nach dem Plane des Werks nicht aufgenommen werden, weil nur die ſeit 1789 entſtandenen Conſtitutionen darin Platz finden ſollten. Deshalb iſt dort unter der Rubrik „Dänemark," nur das Geſetz vom 28. Mai 1831 mitgetheilt, welches im Vergleich zum Königsgeſetz ein ſehr untergeordnetes und keineswegs ein Grund-Geſetz iſt; ein Umſtand der leicht zu Täuſchungen Anlaß geben könnte.

Die kurze geſchichtliche Einleitung iſt ganz däniſchen Quellen und Schriftſtellern entnommen,

großentheils Schlegel's hiſtoriſchem Berichte über die Entſtehung des Königsgeſetzes in ſeinem „Staatsrecht des Königreichs Dänemark.“ — Die Schlußbemerkung endlich weiſt die Unmöglichkeit eines anderen Staatsgrundgeſetzes in Dänemark neben dem Königsgeſetze nach.

Geschichtliche Einleitung.

Vor 1660 war die Regierung im Königreiche Dänemark vorzüglich in den Händen des Adels und des Reichsraths, welche die verfassungsmäßig gewählten Könige durch jede neue Wahlcapitulation oder Handfeste mehr beschränkten und ihre Vorrechte auf Kosten der königlichen Macht und des Bürger- und Bauernstandes erweiterten. Nach dem in dem genannten Jahre beendigten Schwedischen Kriege, in welchem die Kopenhagener Bürger durch ihre Tapferkeit zur Erhaltung der Selbstständigkeit des Reichs mächtig beigetragen hatten, war das Land in Schulden versunken, der fruchtbaren Provinzen Schonen, Halland und Blekingen beraubt, und glaubte sich noch fortwährend auf den Kriegsfuß erhalten zu müssen. Dazu waren die gewöhnlichen Staatseinkünfte unzureichend, der Adel aber weigerte sich für seine Person Steuern zu entrichten und wollte die ganze neue Last auf die Städter und Bauern wälzen.

In dieser kritischen Lage hielt König Friedrich III. die Zusammenberufung eines allgemeinen Reichstags für nothwendig, und obwohl der Reichsrath dies zu verhindern suchte, so setzte der König es doch durch, daß Adel, Geistlichkeit und Bürger zum 8. September 1660 auf einen Reichstag nach Kopenhagen einberufen wurden. Obwohl nun alle adlichen Gutsbesitzer berechtigt waren, sich einzustellen, so erschienen

doch, außer dem Reichsrathe, nur 35; von der Geiſtlichkeit erſchienen 20 und vom Bürgerſtande 38 Repräſentanten. Unter der Geiſtlichkeit war der Biſchof von Seeland, Hans Svane, der ausgezeichnetſte, unter dem Bürgerſtande Hans Nanſen, erſter Bürgermeiſter von Kopenhagen. Beide waren gegen den Reichsrath und den Adel eingenommen, wie die niederen Stände und beſonders die Kopenhagener Bürgerſchaft überhaupt, obgleich die letztere kurz vor der Belagerung von Kopenhagen (1655) adliche Privilegien erhalten hatte, wovon man nur dem Könige das Verdienſt beimaß, überzeugt, daß der Reichsrath nur wegen der drohenden Gefahr ſeine Einwilligung dazu gegeben habe. Der Adel dagegen war in Partheien geſpalten und der talentvollſte der Edelleute, Hannibal Seheſted, war auf Seiten des Hofes. Nur Otto Krag war der Adelsparthei ein kraftvoller und fähiger Leiter. Dem Könige ſtand auch noch der kluge Chriſtoph Gabel als Kammer-Schreiber zur Seite.

Ob jedoch vom Hofe der Plan zu einer Verfaſſungs-Veränderung zum Voraus entworfen war, iſt hiſtoriſch nicht völlig aufgeklärt, wenigſtens wird derſelbe ſehr unbeſtimmt geblieben ſeyn.

Der Reichstag wurde am 10. September eröffnet und an den folgenden Tagen eine allgemeine Conſumtions-Steuer und die Beibehaltung und Erhöhung einer während des Krieges interimiſtiſch eingeführten Stempelpapier-Steuer von der Regierung beantragt. Einige geiſtliche Abgeordnete und die Adlichen beriefen ſich jedoch auf ihre Privilegien und weigerten ſich für ihre Perſon eine ſolche Steuer zu entrichten, wenn auch ihre Bauern dieſelbe tragen müßten. Geiſtlichkeit und Bürgerſtand wurden ſich indeß am 15. September einig, die neuen Steuern auf drei Jahre zu genehmigen, wenn Alle ohne Ausnahme denſelben unterworfen würden, und der Adel gab auch ſo weit nach, daß er von Demjenigen Conſumtions-

Steuer entrichten wolle, was er in den Städten kaufe, nicht von dem Verbrauch auf seinen Gütern. Diese Concession befriedigte aber keineswegs die beiden andern Stände, und es kam zum heftigsten Streite, welcher, nachdem der Bürgerstand fernere Vorschläge zu einer gleichmäßigeren Besteuerung gemacht, mehrere Tage fortgesetzt wurde und von Seiten Otto Krag's zu der übereilten Aeußerung führte, die Bürger seyen „Unfreie", ein Ausdruck, der den Bürgerstand auf's Aeußerste erbitterte. Endlich bewilligte der Adel doch die Consumtions-Steuer und die Stempelpapier-Abgabe; jetzt aber verlangte der Bürgerstand Erleichterung in den Steuern, Verpachtung der Lehen, von welchen der Adel bisher den Nutzen gezogen hatte, und andere Beschränkungen der Vorrechte des Adels. Eine darauf gerichtete Vorstellung wurde am 26. September von einigen Deputirten des Bürgerstandes und der Geistlichkeit, welche jetzt immer mit dem erstgenannten Stande stimmte, dem Könige feierlich überreicht.

Der Adel suchte sich nun aus der Gefahr, die seinen Vorrechten drohte, dadurch zu retten, daß er die Geistlichen wegen Aufhebung ihrer Zehnten besorgt und so in ihrem Benehmen schwankend machte. Es gelang ihm dies freilich für diesmal nicht, aber Svane und Nansen glaubten doch zu erkennen, daß sie nichts Bedeutendes erreichen würden, wenn sie sich nicht auf die kräftige Unterstützung des Hofes verlassen könnten, was nur der Fall war, wenn sie ihrer Seits in die Aufhebung des Wahlreichs und Cassation der königlichen Handfeste willigten. Sie hatten sich deshalb schon früher mit der Königin Sophie Amalie und dem Kammer-Schreiber Gabel in Verbindung gesetzt, erlangten aber nun unter'm 26. Sept. auch die Zustimmung des Königs zu diesem gefährlichen Unternehmen durch einen eigenhändig geschriebenen königlichen Brief, welchen Gabel ihnen überlieferte.

Nachdem Svane und Nansen vermittelst dieses Briefes die einflußreichsten Repräsentanten ihrer Stände für ihren Umwälzungsplan gewonnen hatten, versammelte jeder die Abgeordneten seines Standes besonders (am 8. October) und stellte ihnen vor, daß das bisherige Wahlreich, welches nur dem Reichsrath und dem Adel auf Kosten der übrigen Stände Macht und Privilegien verschafft habe, in ein erbliches Königthum umgewandelt werden müsse. Von der Aufhebung aller Volksvertretung und der Einführung der absoluten Souverainität war jedoch mit keinem Worte die Rede. Beide Stände gaben ihre Einwilligung in die Abschaffung der Wahlmonarchie und vereinigten sich darauf im Brauer-Gildehause, wo eine vom Bischof Svane aufgesetzte Erklärung an den Reichsrath und den Adel angenommen, von sämmtlichen anwesenden Abgeordneten unterzeichnet und Reichsrath und Adel mitgetheilt wurde. In derselben trugen sie darauf an, daß „dieses unser Reich Sr. königl. Majestät und dem königl. Hause zum erblichen Besitz übergeben würde", waren jedoch noch so weit von dem Gedanken an eine absolute Souverainität entfernt, daß sie zugleich das Begehren an den König zu stellen vorschlugen, es möge ihm gnädigst gefallen, „einen jeglichen Stand bei seinen Privilegien zu erhalten".

Als auf diese Erklärung die Antwort des Reichsraths und Adels ausblieb, begaben sich am 10. October die sämmtlichen geistlichen und bürgerlichen Abgeordneten nach dem gewöhnlichen Versammlungsort des Reichsraths. Hier waren nur vier Räthe anwesend, welche versprachen, daß der ganze Reichsrath am Nachmittage eine Antwort ertheilen solle. Sie erhielten auch am Nachmittage die Aufforderung, einige Deputirte an den Reichsrath zu senden, um auf ihren Antrag Bescheid zu erhalten; statt dessen aber begaben sich beide Stände in corpore dorthin und drängten, trotz des Verbots des Reichsraths, in

den Verſammlungsſaal. Der Reichsrath las ihnen nun eine aufſchiebende, interimiſtiſch verneinende Antwort vor, welche durch den Mangel an einer Vollmacht, dieſen wichtigen Antrag zu verhandeln, motivirt war. Mündlich fügte Otto Krag hinzu, daß der König ſchon von dieſem Beſchluſſe des Reichsraths unterrichtet und keine Abänderung zu hoffen ſey. Alle geiſtlichen und bürgerlichen Abgeordneten erklärten demungeachtet einſtimmig, daß ſie den König perſönlich angehen wollten, und zogen in feierlicher Proceſſion unter dem begleitenden Jubel der Kopenhagener Bürger nach dem Schloſſe, wo der König ſie ſehr gnädig empfing und ihnen einen Beſcheid verſprach, ſobald er die Sache mit dem Reichsrath erwogen haben werde.

Jetzt war die Gährung in der Hauptſtadt allgemein geworden; die Bürger verſammelten ſich und verfaßten revolutionaire Petitionen. Dies bewog eine Anzahl der adlichen Reichstagsmitglieder aus Kopenhagen abzureiſen, man weiß nicht, ob aus perſönlicher Furcht oder um den Reichstag aufzulöſen. Der König befahl am folgenden Morgen, die Thore der Stadt zu ſchließen, und ließ die Truppen und die Bürgerſchaft, deren Militair-Chef, Stadthauptmann Thureſen, für die Revolution gewonnen war, ſich waffenfertig halten. Durch dieſe entſchloſſene Maßregel ließ der Reichsrath und Adel ſich ſo ſehr ſchrecken, daß ſie am 12. October einwilligten, dem Könige die erbliche Regierung für ſich und ſeine männliche Deſcendenz, jedoch mit Vorbehalt der Gerechtſame der Stände, anzubieten. Der König aber wollte die Erbregierung nur annehmen, wenn auch ſeine weibliche Nachkommenſchaft erbfähig würde, wie die beiden andern Stände ſchon bewilligt hatten, und am folgenden Tage mußte der Adel, der ſich immer erſt dann zu Conceſſionen entſchließen konnte, wenn ſie bedeutungslos geworden waren und auf der andern Seite nicht die Kraft hatte, für ſeine einmal gefaßten Beſchlüſſe ſeine Exiſtenz zu

wagen, ſich auch hierzu bequemen. Die Rechte aller Stände blieben indeß, wie es, wohl mehr um den Schein zu retten, hieß, vorbehalten. An demſelben Tage (13. October) wurde der König als Erbkönig des Reichs feierlich proclamirt.

Daß dieſe Veränderung der Regierungsform die Wahlcapitulation des Königs vernichte, ſah man als ſich von ſelbſt verſtehend an; es fragte ſich nur, was für dieſelbe an die Stelle treten ſolle. Um dies zu beſtimmen, wurde ein ſtändiſcher Ausſchuß ernannt, beſtehend aus vier Reichsräthen, vier Adlichen, fünf Geiſtlichen und ſieben vom Bürgerſtande, welchen, auf beſonderen Befehl des Königs, noch der Profeſſor Lange beigegeben wurde. Als dieſer letztere aber Miene machte, eine Conſtitution nach dem Vorbilde der Engliſchen in Vorſchlag zu bringen, erhielt er vom Hofe Befehl, ſich nicht wieder im Ausſchuſſe einzufinden. Die Debatten über die neuen Verpflichtungen, welche der König zu übernehmen habe, behielten aber dennoch einen Charakter, welcher dem Hofe keineswegs gefiel, und der ſchlaue Biſchof Svane ſchlug deshalb vor, der Weisheit des Königs die Abfaſſung des neuen Receſſes zu überlaſſen, da der Ausſchuß ſich doch nicht einig werden werde. Die Erbhuldigung könne aber dennoch nicht aufgeſchoben werden, ſondern müſſe von den anweſenden Reichstagsmitgliedern ſog'eich perſönlich, von den abweſenden aber ſchriftlich oder auf einem ſpäteren Landtage geſchehen. Der Ausſchuß, ſich ſeiner Schwäche bewußt, ging auf dieſen Vorſchlag ein, was jedoch beweiſet, daß der Reichstag noch immer nicht gemeint war, dem Könige die abſolute Souverainität auf immer zu übertragen, und am 16. October gaben die Stände dem Könige die Wahlcapitulation caſſirt zurück, wogegen dieſer mündlich gelobte, für die Gerechtſame jedes Standes zu ſorgen.

Hierauf geſchah am 18. October 1660 von den anweſenden Ständen, welchen auch einige Amager Bauern zugeſellt wurden,

die feierliche Erbhuldigung auf dem Kopenhagener Schloßplatze. Weil es aber dieſen Abgeordneten an aller Vollmacht ihrer Committenten zu einem ſo wichtigen Act gefehlt hatte, ſo wurde den ausgebliebenen Adlichen und Biſchöfen, den Pröbſten und zwei Predigern aus jeder Harde, dem Bürgermeiſter nebſt einem Rathsmitgliede und einem andern Bürger aus den zwanzig nicht auf dem letzten Reichstage repräſentirten Städten, und endlich dem Vogt und zwei Bauern aus jeder Harde befohlen, ſich am 14. November zur Erbhuldigung in Kopenhagen einzufinden. Am 15. November erfolgte auch dieſe zweite feierliche Huldigung, welche am 17. November noch durch eine beſondere Acte bekräftigt wurde, in welcher die ſogenannte Handfeſte für todt und kraftlos und der Eid des Königs bei'm Antritt ſeiner Regierung für nicht länger bindend erklärt wurde.

Obgleich der König jetzt für den Augenblick factiſch im Beſitz der abſoluten Souverainität war, ſo war dieſelbe als verfaſſungsmäßiger Zuſtand für die Zukunft doch noch gar nicht zur Sprache gekommen, außer daß Chriſtoph Gabel in einem gedruckten Bericht über die Erbhuldigung vom 18. October bei der letzten Correctur das Wort „abſolut" an einer Stelle eingeſchwärzt haben ſoll.

Inzwiſchen war der Reichstag immer verſammelt geblieben und deliberirte über das Steuerweſen, wozu die ſtändiſche Einwilligung nach wie vor verlangt wurde. Nur der verhaßte Reichsrath war aufgelöſet und durch eine Proviſional-Verordnung vom 4. November durch fünf neue Regierungs-Collegien erſetzt, in welchen die Beförderer der Umwälzung zu Chefs ernannt wurden.*) Noch immer blieb aber vom Könige

*) Daß damals die Einführung der abſoluten Souverainität noch gar nicht geſtändlich beabſichtigt wurde, beweiſet folgende Stelle der

der Hauptreceß zu entwerfen, welcher die Verfassung für die Zukunft feststellen sollte. Bei der sich jetzt wieder zeigenden Uneinigkeit der Stände, welchen der Bauernstand hinzugefügt seyn wollte, der deshalb am 15. November eine kräftige Beschwerdeschrift eingab, setzte sich aber der König factisch immer fester in den alleinigen Besitz aller Macht und war nicht geneigt, den Ständen ferner Regierungsrechte zuzugestehen. Es galt daher, die Stände zur Ausstellung eines unzweifelhaften Documents zu bewegen, in welchem der König für unumschränkt erklärt würde. Ein solches erlangte der König denn auch in der sogenannten Erb-Alleinherrschafts-Acte (Arve-Enevolds-Acten), welche vom 10. Januar 1661 datirt und in drei Originalen vom Adel, von der Geistlichkeit und vom Bürgerstande unterzeichnet wurde. Hiermit wurde der Reichstag geschlossen; die mehrsten Unterschriften ließ der König freilich erst später in den Provinzen durch eigne Abgeordnete bei den verschiedenen Ständen sammeln und den Urkunden hinzufügen. Noch später unterzeichneten die Einwohner Norwegens, Islands und der Färöer eine im Wesentlichen gleichlautende Acte; im Herzogthum Schleswig etwas Aehnliches den Einwohnern anzusinnen ist aber niemals versucht worden.

Diese wichtige Erb-Alleinherrschafts-Acte, welche die eigentliche Grundlage des Königsgesetzes bildet, lautet in dem Exemplare für die Geistlichkeit folgendermaßen:

Provisional-Verordnung: „Wenn Dinge vorfallen, welche Krieg und Frieden, Tractaten und Alliancen, neue Schatzungen und Auflagen betreffen: so wollen Wir alle unsere Räthe aus den fünf Collegien in Unsere geheime Rathsstube zusammenberufen, um mit ihnen solche hochwichtige Sachen zu überlegen, und eine solche Versammlung soll Consilium Nostrum Aulae magnum oder Unser großer Königlicher Hofrath genannt werden. Und wenn solches geschehen: so wollen Wir zuletzt alle Reichsstände zusammenberufen."

„Wir unterschriebenen, des großmächtigsten, hochgebornen Königs und Herrn, Herrn Friedrichs des Dritten, Königs zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzogs zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst, unseres allergnädigsten Königs und Herren Diener und Unterthanen, Erzbischof, Rector und Professoren der Akademieen, Superintendenten, Kapitularen, Pröbste und Pastoren im Dänischen Reiche, bekennen und thun kund für uns, unsere Erben und Nachkommen: Nachdem Se. Königl. Majestät in der vergangenen beschwerlichen Kriegszeit nicht allein Sr. K. Majestät Erblande und Fürstenthümer, sondern auch Sr. K. Majestät Königliches Haus, Familie und eigene Königliche Person mit ihrer Krone gewagt und auf's Spiel gesetzt, auch bei diesem feindlichen plötzlichen Ueberfall mittelst Königlicher Vorsorge und Tapferkeit unter Gottes kräftigem Beistande die Krone, welche nach menschlicher Ansicht so gut als ganz verloren war, aus der Gewalt des Feindes gerettet und erhalten und uns wiederum zu einem sichern und friedlichen Wohlstand verholfen hat: so haben — in Betracht der Inconvenienzen, welche durch die ehemalige Wahlgerechtigkeit sich bisher zugetragen und in Zukunft zutragen könnten, insonderheit, daß dadurch gutes Vernehmen und Eintracht gegenseitig hervorgebracht werden könnten, daß die Regierung von einem Haupte in Friedens- und Kriegszeiten verwaltet, auch die Beschirmung und Sicherheit des Reichs von bestimmten Thronfolgern desto besser wahrgenommen und maintenirt würde, — wir Unterschriebenen alle und jede, sammt den andern Ständen und Gliedern des Reichs, ungezwungen und ohne einige Sr. K. Majestät Anreizung, Zumuthung und Begehr, aus eigenem freien Willen und gutem Bedacht unserem früher erwählten und jetzt Erb-König, König Friedrich dem Dritten, König von Dänemark u. s. w., die Erbgerechtigkeit in den Reichen

Dänemark und Norwegen, sammt allen Jura Majestatis, absoluter Regierung und allen Regalien für Se. K. Majestät und Sr. K. Majestäten echte Leibeserben und deren echte Descendenten und Nachkommen, so lange einer von diesen in männlicher und weiblicher Linie vorhanden seyn wird, als einem absolut souverainen Erbherrn gehuldigt, geschworen und versichert, so wie wir auch mit diesem unseren offenen Briefe alle die Acten bestätigen, welche entweder vor dieser vorbenannten Erbhuldigung oder auch nach derselben vollzogen sind, so weit sie diese Erbhuldigung angehen, als wenn sie von Wort zu Wort hier eingerückt wären. Auch entsagen wir für uns, unsere Erben und Nachkommen der Handfeste, welche Se. K. Majestät Anno 1648 den 8. Mai uns ausgestellt und nachmals den 6. Juli bei Sr. K. Majestät Huldigung mit dem gesammten Reichsrath confirmirt haben, so daß diese künftig ganz todt und machtlos, mit allen ihren Copieen, Artikeln, Puncten und Clauseln annullirt seyn sollen, wie sie auch bereits am letzten 16. October und 17. November 1660 von uns und sämmtlichen Bevollmächtigten der Stände annullirt worden sind. Gleicherweise entsagen wir dem von Sr. K. Majestät von wegen Sr. K. Hoheit unseres gnädigsten Erbprinzen ausgestellten Reverse, datirt Kopenhagen den 18. Juni Anno 1650, wie auch der Provisional-Disposition, welche Anno 1651 den 9. Juni zu Kopenhagen ausgestellt ist, und allem demjenigen, was in den Recessen und Ordinancen wider die Jura Majestatis streitet und was sonst der Handfeste gemäß zu irgend einer Zeit geschlossen und publicirt ist, und als wider die Erbgerechtigkeit, Souverainität und absolute Regierung zu seyn mit Recht gedeutet werden kann; außerdem geloben und versprechen wir, nach unserem geleisteten Erbhuldigungs-Eide und Pflicht, für uns, unsere Erben und Nachkommen, Sr. K. Majestät echten Leibeserben und deren echten nachkommenden Descendenten männlicher und weiblicher Linie diese ihnen

übertragene Erbgerechtigkeit gegen jedermann zu mainteniren und zu vertheidigen, Leben, Ehre, Gut und Blut für das Königliche Haus auf's Spiel zu ſetzen und von dieſem unſern Vorſatz, in beſter Form eidlich Sr. K. Majeſtät und Sr. K. Majeſtät echten, nachkommenden Deſcendenten übertragenen Erbgerechtigkeit, in keiner Weiſe zu weichen, viel weniger unter irgend einem Prätext oder Vorwand, welchen Namen er auch haben möge, ſie anzufechten oder zu ſtören, imgleichen keinem Rath oder Verſammlung beizuwohnen, in welchem hiergegen ſollte geredet oder gehandelt werden, ſondern vielmehr, wenn wider Verhoffen ſolches ſich zutragen ſollte, daſſelbe ohne Anſehen der Perſon unſerem allergnädigſten Herrn und Könige treulich zu offenbaren. Gleichermaßen, nachdem Se. K. Majeſtät aus beſonderer Königlicher Gunſt und Gnade erklärt hat, daß das Jus primogeniturae hiernächſt in dieſen Reichen bei der Königlichen Erbſucceſſion aufgerichtet und dieſe Königreiche künftig niemals getheilt werden, ſondern Sr. K. Majeſtät anderen echten Leibeserben und Deſcendenten jährlich eine beſtimmte Summe Geldes zu ihrem anſtändigen Unterhalt ausgeſetzt werden ſoll, und ſo Sicherheit und Schutz der Reiche Dänemark und Norwegen Sr. K. Majeſtät und Sr. K. Majeſtät echten Leibeserben und der Nachkommen echten Deſcendenten gnädigſten Diſpoſition allein übertragen iſt: ſo ſtellen wir zu Sr. K. Majeſtät eignem gnädigſten Willen nicht allein welchergeſtalt die Regierung künftig eingerichtet werden ſoll, ſondern auch wie die Succeſſion, ſowohl in männlicher als weiblicher Linie nach tödtlichem Abgang (welchen Gott der Allmächtige gnädigſt lange abwenden wolle) am bequemſten kann beſtimmt werden, ſo auch wie es gehalten werden ſoll, wenn eine Minderjährigkeit Sr. K. Majeſtät echter Leibeserben und Deſcendenten in Zukunft in der Regierung ſich zutragen ſollte; welcher letzte Wille für uns, unſere Erben und Nachkommen ein Fundamental-

Geſetz und Staats-Verordnung ſeyn und von uns in aller Unterthänigkeit mit allen ſeinen Clauſeln, der zuvor eidlich bekräftigten Erbhuldigung gemäß, befolgt werden ſoll, ſo daß Se. K. Majeſtät und Sr. K. Majeſtät echte Leibeserben und nachkommende Deſcendenten auf keine Weiſe, weder heimlich noch offenbar, in ihrer Erbregierungs-Poſſeſſion von uns, unſeren Erben und Poſterität ſollen turbirt werden, ſondern vielmehr wider alle und jede, wer es auch ſeyn möchte, Ausländer oder Inländer, die gegen Se. K. Majeſtät, Sr. K. Majeſtät echte Erben und Deſcendenten, ſo wie auch unſere nun bewilligte Erbgerechtigkeit, handeln oder reden ſollten, mit Leib und Leben, Gut und Blut treulich handhaben und vertheidigen. Von welcher Schuldigkeit uns, unſere Erben und Nachkommen keine Freundſchaft noch Feindſchaft, Furcht und Gefahr, Gewinn und Schaden, Haß, Mißgunſt oder irgend menſchliche Liſt und Veranlaſſung im Geringſten abwenden ſoll. Daß dieſes Vorgeſchriebene von uns allen und jeden, wie auch von unſeren Erben und Nachkommen, ohne alle Gefährde und Argliſt in allen ſeinen Puncten und Artikeln ſoll gehalten und nachgelebt werden, deſſen zur Urkunde und mehreren Verſicherung haben wir dieſes mit eigner Hand unterſchrieben und mit unſeren Siegeln bekräftigt. Geſchehen zu Kopenhagen, den Zehnten Januarii Anno Ein Tauſend Sechshundert und Ein und Sechzig."

(Folgen 897 Unterſchriften der Geiſtlichkeit, worunter auch von den jetzt zum Herzogthum Schleswig, jedoch in kirchlicher Hinſicht zum Königreich Dänemark gehörigen Inſeln Arroe und Alſen (zum Theil) reſpective 4 und 11 Unterſchriften.)

Die bis auf den Eingang ganz gleichlautende Acte des Bürgerſtandes zählt aus 55 Städten 390 Unterſchriften, wozu die aus Chriſtianshafen, welche in der Abſchrift, nach welcher Suhm „Nye Samlinger til den danſke Hiſtorie" den Abdruck beſorgt hat, nicht mit ausgedrückt waren, noch hinzukommen.

Das bisher noch ungedruckte ähnliche Document des Adels ist von 18 Reichsräthen und 163 anderen Adlichen unterschrieben und besiegelt.

Die Originale aller drei Urkunden werden im königl. geheimen Archive aufbewahrt.

Die hauptsächlichsten Beförderer dieser Verfassungs-Veränderung wurden vom Könige zu höheren Aemtern befördert und außerdem, trotz der Finanznoth, mit baarem Gelde beschenkt. Namentlich wurde Hannibal Sehested zum Reichsschatzmeister und Präses der Rentekammer ernannt und erhielt eine große Summe Geldes, man sagt 200,000 Rthlr. Svane erhielt den Titel eines Erzbischofs, wurde Assessor im Staatscollegio und bekam 30,000 Rthlr. Nansen wurde erster Präsident der Hauptstadt und gleichfalls Assessor im Staatscollegio, bekam auch 20,000 Rthlr. Christoph Gabel'n wurde ebenfalls ein Platz im Staatscollegio angewiesen. Auch verehrte der König ihnen sämmtlich Kutschen, welche damals in Kopenhagen noch eine Seltenheit waren. Würdige Belohnungen für so große, dem Könige geleistete Dienste!

Nachdem der König auf diese Weise in Besitz des Rechtes gelangt war, die Verfassung des Reichs nach seinem eignen Gutdünken zu bestimmen, sorgte er, seiner gegebenen Zusage gemäß, zuerst für die Privilegien der einzelnen Stände. Dem Adel, der Geistlichkeit und dem Bürgerstande, jedem besonders, ließ er im Juni 1661 eigene Privilegien-Urkunden ausstellen. Dem Adel wurden einige Ehrenrechte erhalten, wie ein befreieter Gerichtsstand, Jurisdiction über ihre Gutsbauern, Jagdrecht, Patronatsrecht u. s. w.; hinsichtlich ihrer Steuerfreiheit hieß es aber, sie sollten mit keinen Auflagen beschwert werden, „wenn

dies nicht die Erhaltung oder die Wohlfahrt des Königlichen Hauſes oder der Unterthanen erfordere". Der Geiſtlichkeit wurde ihr Antheil an den Zehnten geſichert, ſo wie die Gerichtsbarkeit in geiſtlichen Sachen. Dem Bürgerſtande im Allgemeinen wurde der Zugang zu Aemtern und Ehrenſtellen eröffnet, und den Städten die bürgerliche Nahrung geſichert, weshalb die Handwerke auf dem Lande eingeſchränkt werden mußten. Den Kopenhagener Bürgern wurden die 1655 ertheilten Adelsrechte beſtätigt und der Stadt das Lehn Roeskilde geſchenkt. Die Bauern, welche ſich auch wieder zu einem Stande hatten aufſchwingen wollen, gingen allein leer aus. Von Repräſentationsrechten war indeß auch bei den alten Ständen nicht mehr die Rede.

Dann wurde auch ſogleich an die Ausarbeitung des Reichs-Grundgeſetzes gedacht und darüber Gutachten von auswärtigen Rechtsgelehrten (Hermann Conring, Profeſſor der Politik zu Helmſtedt, und Theodor Reinking, Kanzler der Regierung in Glückſtadt,) eingeholt. Auch wurde wohl der Rath von Hannibal Seheſted, Svane und Chriſtoph Gabel benutzt, die eigentliche Ausarbeitung wurde aber dem Kammer-Schreiber Peter Schumacher (nachherigem Grafen Griffenfeldt) übertragen. Der König ertheilte ſeinem Entwurfe am 14. November 1665 die allerhöchſte Sanction, und Schumacher ſchrieb eigenhändig das Original dieſes Grundgeſetzes, welches den Namen Königsgeſetz erhielt, ſehr ſauber und mit vielen Zierrathen auf Pergament. Das Königsgeſetz wurde als Friedrichs III. Teſtament betrachtet (wie ſchon in der Erb-Alleinherrſchafts-Acte angedeutet worden war) und bis zu ſeinem Tode wurde es ganz geheim gehalten. Erſt bei der Thronbeſteigung Königs Chriſtian V. (9. Februar 1670) wurde es aus dem geheimen Archive geholt und bei der Königskrönung in der Schloßkirche zu Friedrichsburg öffentlich verleſen. Eine weitere Publication fand aber auch noch nicht ſtatt, und

während der ganzen Regierungszeit Christians V. wurde das Reichsgrundgesetz als ein halbes Geheimniß betrachtet.

Bei der Krönung Friedrichs IV. wurde es nicht verlesen, sondern nur während der Ceremonie auf den Altar gelegt; indessen beschloß dieser König im Jahre 1708, dasselbe drucken zu lassen. Es wurde auf 19 Folio-Seiten, mit vielen Verzierungen in Kupfer gestochen und mit einem Publications-Patente Königs Friedrich IV. d. d. 5. September 1709, im selben Jahre ausgegeben und an die hohen Staatsbeamten und die fremden Höfe verschenkt, ohne jedoch in dieser Form in den Buchhandel zu kommen.

Diese officielle Ausgabe liegt der nachfolgenden treuen Uebersetzung zum Grunde.

Publications-Patent Königs Friedrich IV.

Wir Friedrich der Vierte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark und Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und Dithmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst,

Thun jedermann kund und zu wissen, daß, wenn Wir bedenken, wie der allmächtige Gott von Anfang der Welt an so mannichfaltige, merkliche und große Veränderungen in allen Königreichen und Ländern der Erde zugelassen hat, theils durch Vernichtung eines Volkes, um ein anderes zu erheben, theils durch Vereinigung vieler Reiche in Eins, oder durch die Zerstückelung Eines, und überall durch Einrichtung, Veränderung und Verbesserung der Form und Weise der Regierung, wie es seiner ewigen und unbegreiflichen Weisheit gefallen hat: so finden Wir die allerhöchste und billige Ursache, nicht nur Uns zu verwundern und zu freuen über diese Regierung des gnädigen Gottes, sondern auch vornämlich ihm zu danken für solche väterliche Sorge für des ganzen Menschengeschlechts Erhaltung, Lenkung und mächtige Beschützung.

Aber unter den Exempeln, welche von des lieben Gottes Sorge für die Conservation der Könige und Königreiche gegeben

werden können, wird wohl nicht leicht ein beſſeres gefunden werden, als das, welches hergenommen wird von Unſerer eignen Väter Erb-Reichen und Landen und in Sonderheit von Unſerem Reiche Dänemark, welchem der große Gott die beſondere Gnade erzeigt hat, daß es in mehr als Zwei Tauſend Jahren nur von zwei Königsgeſchlechtern, welche einige wenige Male durch weibliche Linien, ſonſt aber immer von Sohn zu Sohn fortwährend auf dem Königlichen Throne geſeſſen haben, bis Unſere Vorfahren aus dem Oldenburgiſchen Hauſe, die jedoch gleichfalls von dem alten Königsſtamme durch Töchter abſtammen, geſetzt wurden, um über die Reiche Dänemark und Norwegen zu herrſchen, welche der allmächtige Gott nicht ſehr lange vorher unter ein Haupt vereinigt hatte. Ja, wir müſſen mit herzlichem Danke von einer noch größeren Gnade und Barmherzigkeit ſprechen, welche der ewige Gott dieſen Unſerer Väter Reichen und Landen vor nun beinahe Zwei Hundert Jahren widerfahren ließ, indem die ſeligmachende Lehre und die Kenntniß des chriſtlichen Glaubens von allen menſchlichen Traditionen und falſchen Meinungen mit allem Fleiße gereinigt, und des wahren Evangeliums klares Licht, wie an anderen Orten, ſo auch in dieſen nordiſchen Reichen, ſolchergeſtalt angezündet wurde, daß Wir und alle Unſere Nachkommen ſich billig erfreuen müſſen über ſeinen Glanz und ſeine Herrlichkeit. Auch können Wir eben ſo wenig Gott alle Ehre und allen Dank verweigern für das beſtändige Glück und den Segen, welche Unſere Königliche Familie alle Zeit in Ueberfluß gehabt hat, indem der liebe Gott, durch den die Könige auf Erden regieren, immer Dänemarks und Norwegens Könige in ſeinen mächtigen Schutz nnd Schirm genommen und nicht nur ihre Waffen geſegnet und ſie gegen ihre Feinde auch in den allergrößten Gefahren vertheidigt, ſondern auch ſtets und alle Zeit ſo die Herzen ihrer Unterthanen gelenket

hat, daß sie in Liebe und Treue gegen ihre Herren und Könige kaum ihres Gleichen in der Christenheit gehabt haben. Wir wünschen, daß dieses bis an das Ende der Welt so bleiben möchte.

Die wichtigste Gelegenheit für die Bewohner dieser Reiche, solche aufrichtige Treue und vollkommene Liebe und Folgsamkeit gegen ihre Könige zu beweisen, hatte der allwissende Gott bis auf Unseres Herrn Großvaters, Königs Friedrich des Dritten, Regierungszeit verspart, als alle Welt sehen und sich freuen mußte über die große Einigkeit, Inbrunst und Lebhaftigkeit, mit welcher die Unterthanen sich selbst und ihr Vermögen aufopferten, um ihrem Vaterlande und am allermeisten ihrem Könige zu dienen, welcher mit höchstrühmlicher Einsicht und Sorgfalt, wie mit beständiger Wachsamkeit und größter Freimüthigkeit und Mannhaftigkeit, seine Unterthanen vertheidigte; welches alles zusammen so anmuthig war für Gott im Himmel, daß er zu Aller Verwunderung sowohl den König, als seine Unterthanen solchergestalt in seinen allmächtigen Schutz nahm, daß er nicht nur einem blutigen Kriege ein freudiges Ende bereitete, sondern auch eine solche Veränderung in der Regierung einführte, daß die Hoheit und Herrlichkeit der Königlichen Familie, wie auch sämmtlicher Einwohner Wohlfahrt und Nutzen, mit einem Male so sehr vergrößert und vermehrt wurde, daß nichts Höheres auf irgend einer Seite konnte verlangt werden: Welche Veränderung, wie sie sicherlich von Gott war, auch in ganz kurzer Zeit alle nöthige und wünschenswerthe Vollkommenheit erhielt; denn kaum war nach der Belagerung von Kopenhagen der Friede geschlossen, als ja alle Stände, ohne die geringste Noth oder Zwang, ganz gutwillig sich dazu erboten, Höchstgemeldeter Unseres Herrn Großvaters Königs Friedrich des Dritten Majestät und seinen echten Leibeserben männlicher und weiblicher

Linie eine vollkommene Erbgerechtigkeit in den Königreichen Dänemark und Norwegen und dazu gehörigen Landen und Provinzen zu übertragen.

Auch kann man mit Billigkeit sagen, daß diese hochwichtige und auf aller Einwohner Bestes abzielende Resolution in Sonderheit in's Werk gesetzt ist den 16. October im Jahre 1660, an welchem Tage die Handfeste, welche Höchstgemeldeter Unser Herr Großvater ausgestellt hatte, von den sämmtlichen anwesenden Reichsräthen durch ihre Aufschrift cassirt und Seine Majestät von seinem auf dieselbe Handfeste abgelegten Eide ganz und gar entbunden wurde: worauf alle die vom Adelsstande, welche früher Reichsräthe gewesen waren, zugleich mit denen von der Geistlichkeit und dem Bürgerstande am 18. desselben Monats durch eine öffentliche Erb-Huldigungs-Feierlichkeit vor Seiner Königlichen Majestät, wie auch vor den sämmtlichen Prinzen und Prinzessinnen, in Ihrer Majestät der Königin Gegenwart, ihre Anerbietung und Resolution, die Erbgerechtigkeit in der Regierung auf Seine Königliche Majestät und Seine echte Leibeserben beider Geschlechter zu übertragen, durch die That und auf die kräftigste Weise mit ihrem Eide bestätigt und Seiner Majestät als ihrem Erb-König gehuldigt und geschworen haben.

Auch wurde später, kurze Zeit nachher, nämlich den 17. November, ein eigener Brief oder Instrument verfaßt, in welchem sämmtliche sogenannte Reichsräthe, Adel und Abgeordnete vom geistlichen und weltlichen Stande bekannten, daß sie cassirt und für nichtig erklärt hätten und mit diesem ihrem Briefe für ewige Zeit cassirten und für nichtig erklärten die von Höchstgemeldeter Seiner Königlichen Majestät ausgestellte Handfeste, mit allen den Abschriften, die davon möchten gefunden werden, und daß Seine Majestät von seinem darauf geleisteten Eide und allen darauf sich beziehenden Gelübden

und Verpflichtungen ſolle quitt und frei erklärt ſeyn in jeglicher Weiſe. Aber zum endlichen Schluß dieſes großen Werkes wurde im nächſtfolgenden Jahre eine vollkommene Alleinherrſchafts-Erb-Regierungs-Acte verfertiget, welche von allen vornehmſten Einwohnern in Dänemark und Norwegen und den dazu gehörigen Provinzen ſowohl vom Adel, als von der Geiſtlichkeit und der Bürgerſchaft, ſammt dem gemeinen Volke, unterſchrieben und unterſiegelt worden iſt, nämlich in Dänemark den 10. Januar 1661, in Norwegen den 7. Auguſt in demſelben Jahre, in Island den 28. Juli 1662 und auf Färöe den 14. Auguſt in demſelben Jahre. In dieſer Acte confirmiren ſie für ſich und alle ihre Erben und Nachkommen nicht allein alles, was zu der Zeit entweder von ihnen oder ihren Mitbrüdern in Betreff der Erbſucceſſion zugeſagt war; ſondern außerdem auch überantworten ſie oft- und höchſtgemeldeter Unſeres Herrn Großvaters Königs Friedrich des Dritten Majeſtät und den nachfolgenden Königen von Dänemark und Norwegen von ſeinen echten Deſcendenten zu ewigen Zeiten die Abſolute Souverainität und der Alleingewalt Herrſchaft über die Königreiche Dänemark und Norwegen und dazu gehörende Lande, und geben zugleich Höchſtgemeldeter Seiner Königlichen Majeſtät alle Gewalt und Vollmacht, nach ſeinem eignen Gutdünken anzuordnen, welcher Geſtalt die Regierungsform in dieſen Königreichen und Landen eingerichtet werden ſolle, ſo wie auch, in welcher Weiſe und Ordnung die Erbſucceſſion in dieſer Königlichen Familie ſoll vor ſich gehen. Obſchon dieſe Briefe und Documente ſämmtlich, mit anderen, dieſe Angelegenheit betreffenden, in Originali bei Uns in gutem Verwahrſam ſind: ſo iſt doch ihr Inhalt in aller Unſerer treuer Unterthanen Herzen ſolchergeſtalt eingegraben, daß Wir keinesweges erwarten können, daß ſie die allerunterthänigſte Treue,

welche sie Uns und Unserem Königlichen Erbhause schuldig sind, zu irgend einer Zeit sollten vergessen.

So hat sich Höchstgemeldeter Unser Herr Großvater glorreichsten Gedächtnisses, nachdem der allmächtige Gott dieses große Werk auf solchen erwünschten Stand geführt, auf solche Weise dieser seiner Erbreiche und Lande angenommen, wie ein milder Vater für sein Erbe und Eigenthum sorgt, und sich sogleich angelegen seyn lassen, nicht allein ein solches Gesetzbuch verfassen zu lassen, wie es für das Königliche Souveraine Erb-Regierungs-Recht paßt und Seinen sämmtlichen Unterthanen am besten dienlich ist, sondern auch seinen Nachkommen in der Regierung ein Königsgesetz vorzuschreiben, in welchem sie finden können, wie es mit der Souverainität und Erbsuccession zu ewigen Zeiten soll gehalten werden. Was nun das Gesetzbuch anbelangt, so ist daran mit allem Fleiße gearbeitet worden, so daß ein großer Theil davon in Höchstgemeldeten Unseres Herrn Großvaters Zeit fertig geworden, jedoch erlangte es nicht eher seine Vollständigkeit, als unter Unseres Herrn Vaters, Königs Christian des Fünften, glorreichsten Andenkens, berühmter Regierung, welcher im Jahre 1683 das Dänische Gesetzbuch in öffentlichem Druck ausgehen ließ, wozu Seine Majestät im Jahre 1687 das Norwegische Gesetzbuch fügte, von welchen beiden Gesetzbüchern sämmtliche Einwohner Dänemarks und Norwegens den größten Nutzen und Schutz erfahren haben. Was aber das Königsgesetz betrifft, welches der Hochseligste König, König Friedrich der Dritte, als erster Souverain und **Primus Acquirens** zu dem Ende aufgerichtet hat, damit es des Königreiches rechtes, unveränderliches Fundamental-Gesetz seyn und von allen Nachfolgern in der Regierung, so wie auch von allen Einwohnern, vom höchsten bis zum niedrigsten, gehalten und für eine vollkommene, unverrückliche und unwidersprechliche

Verordnung und Geſetz für ewige Zeiten geachtet werden ſolle, ſo iſt daſſelbe von Unſeres Herrn Großvaters Majeſtät ausgeſtellt und gegeben den 14. November 1665, welches war etwas über vier Jahre, bevor Gott Ihn aus dieſem irdiſchen zu jenem ewigen Reiche im Himmel abrief.

Und dieſes Königsgeſetz iſt es, welches Wir nun Allergnädigſt haben für gut gefunden, ganz und gar von Wort zu Wort, und ſo wie das Original deſſelben lautet, mit aller Sorgfalt copiren und durch öffentlichen Druck publiciren zu laſſen; eines Theiles, um zu verhindern, daß ein ſolches erhebliches Document nicht durch irgend einen unglücklichen Zufall abhanden kommen möchte, wenn es keine getreue Abſchrift von dem einzigſten Originale gäbe, und zugleich auch, damit dieſes Geſetz, wonach ſich ſo manche Königliche und Fürſtliche Perſonen, wie auch ſämmtliche Einwohner dieſer Reiche und Lande, zu achten haben, für Alle und Jede möchte kundbar werden. Gegeben auf Unſerem Schloſſe Roſenburg, den 4. September im Jahre 1709.

Unter Unſerer Königlichen Hand und Cabinets-Siegel.

Friedrich R.

(L. S.)

Ad mandatum Sae Regiae
Majestatis proprium
F. Rostgaard.

Lex Regia,

das iſt

das ſouveraine Königs-Geſetz,

geſetzt und gegeben

von dem

Großmächtigſten Hochgeborenen

Fürſten und Herrn

Herrn **Friedrich dem Dritten,**

von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen ꝛc.

und von Seiner Majeſtät unterſchrieben

den 14ten November 1665.

Wir Friedrich der Dritte, von Gottes Gnaden König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holſtein, Stormarn und Dithmarſchen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorſt,

Thun jedermann kund und zu wiſſen: Nachdem Wir nicht allein aus Anderer Beiſpiel, ſondern auch aus eigner Erfahrung verſpüret und in der That befunden haben, wie wunderbar der große und allmächtige Gott über alle Könige und Herrſchaften, ſo wie ihre untergebenen Reiche und Lande, nach dem Rath ſeiner unerforſchlichen Weisheit herrſcht und Alles in denſelben lenket und verordnet,

vornämlich indem ſeine göttliche Allmacht die über Uns, Unſer Königliches Haus und dieſe Unſere Königreiche und Lande in vergangenen Jahren ſchwebende Gefahr, ja den faſt augenſcheinlich bevorſtehenden Verderb und Untergang ſolchergeſtalt väterlich abgewendet und zu einem ſolchen Ende ausgeführet hat, daß nicht allein Wir errettet und in erwünſchten friedlichen und ruhigen Stand verſetzt worden, ſondern auch unſer damaliger Reichsrath und ſämmtliche Stände, Adel und Nicht-Adel, Geiſtliche und Weltliche dazu bewogen ſind, ihr vormaliges Kur- und Wahlrecht abzuſtehen und ſich deſſelben zu begeben; die früher von Uns unterſchriebene Handfeſte mit allen ihren Abſchriften, Puncten und Clauſeln für todt, kraftlos und nichtig zu erklären; Uns von Unſerem Eide, den Wir bei'm Antritte Unſerer Regierung leiſteten, auf jegliche Weiſe und ohne alle Exception quitt und frei zu ſprechen, und ſolcher Geſtalt Uns und den von Uns, als dem Haupte und erſten Beſitzer, durch rechte geſetzmäßige Ehe abſtammenden männlichen und weiblichen Linien, ſo lange einer von dieſen am Leben iſt, das Erbrecht in dieſen Unſeren Königreichen Dänemark und Norwegen, mit allen **Jura Majestatis**, abſoluter Macht, der Souverainität und allen Königlichen Herrlichkeiten und Regalien, ungezwungen und ohne irgend Unſere Anreizung, Anmuthung oder Begehrung, aus eignem freien Willen und vorbedachtem Rathe allerunterthänigſt anzutragen und zu überantworten; desgleichen auf den von Uns, Unſeres geliebten theuern Sohnes Prinz Chriſtians wegen **Anno 1650** den

18. Juni ausgeſtellten Revers, ſo wie auf Unſere Proviſional-Dispoſition, datirt Anno 1651 den 9. Juni, und zugleich auf Alles, was in Receſſen, Ordinanzen und andern Verordnungen den Handfeſten gemäß in Widerſtreit mit dieſer Unſerer Erbgerechtigkeit, Souverainität und Abſoluter Regierung aufgefunden werden könnte, zu renunciiren; es auch in unſerem eigenen Allergnädigſten Willen ſtellend, nicht allein auf welche Weiſe die Regierung in Zukunft ſolle eingerichtet werden, ſondern auch, wie es mit der Succeſſion und den Erblinien ordentlich in aufeinanderfolgender Reihe im männlichen und weiblichen Geſchlechte gehalten werden, und auf welche Weiſe die Regierung während eines minderjährigen Königs jüngeren Alters (wenn ſolche Minorennität in Zukunft ſich ereignen ſollte) geführt und verwaltet werden ſolle und hierüber nach Unſerem eignen Gnädigſten Gutdünken und Wohlgefallen eine Verordnung zu machen, welche ſie gelobt und eidlich ſich verpflichtet haben als ein ſie, ihre Erben und Poſterität bindendes Fundamental-, das iſt unveränderliches Grundgeſetz, zu halten und in allen ſeinen Puncten und Clauſeln zu befolgen, ſo daß Wir, Unſere echten Leibeserben und ihre Deſcendenten auf keine Weiſe heimlich oder offenbar darin von ihnen oder ihren Erben und Nachkommen ſollen gehindert oder beunruhigt werden, ſondern vielmehr ſich eidlich verbunden haben gegen alle und jede, wer es auch ſein möchte, Inländer oder Ausländer, die hierwider handeln oder reden ſollten, dies zu vertheidigen, Leib und Ehre, Gut und Blut dafür zu

wagen, und daß von solcher ihrer Pflicht und Schuldigkeit sie, ihre Erben und Nachkommen keine Freundschaft oder Feindschaft, Furcht oder Gefahr, Gewinn oder Schaden, Haß, Mißgunst oder sonst menschliche List oder Erfindung sie im Geringsten soll abwenden, und was ferner noch ihre unterthänigsten Versprechen und Zusagen sind, womit bemeldete Unsere lieben und getreuen Unterthanen ihre innerliche Devotion und Liebe zu Uns und ihr herzliches Verlangen zu Unseres Königlichen Erbhauses blühendes Gedeihen und Zuwachs und dieser Unserer Erb-Königreiche allgemeiner Sicherheit und ruhigem Wohlstand haben zu erkennen geben wollen: So haben Wir auch solche sonderbare Schickung der göttlichen Vorsehung und Unserer lieben und getreuen Unterthanen große Liebe und allerunterthänigste Devotion zu Uns gebührend erwogen und betrachtet, und deswegen billig Unsere Gedanken dahin gewendet und gerichtet, solche Regierungsform und Erbsuccession zu verordnen und zu bestellen, wie solches Alleinherrschafts-Erb-Königthum und Regiment es schließlich fordert und verlangt, welches Wir auch mit und in diesem Königsgesetze, als des Königreiches rechtem unveränderlichen Fundamental-Gesetze, wollen verordnet und bestellet haben, das von Unseren Erben, ihren Nachkommen und Descendenten, so wie auch von sämmtlichen Einwohnern Unserer Königreiche und Lande, vom höchsten bis zum niedrigsten, keinen ausgenommen, für eine vollkommen unerschütterliche und unwidersprechliche Verordnung und Gesetz für ewige Zeiten soll gehalten und geachtet werden.

1.

Der beste Anfang in allen Dingen ist mit Gott zu beginnen. Darum ist das Erste, was Wir vor allen Dingen in diesem Königsgesetze ernstlich befohlen haben wollen: daß Unsere Nachkommen, Kinder und Kindeskinder bis in's tausendste Glied, von Vater- und Mutterseite, die Alleinherrschafts-Erb-Könige von Dänemark und Norwegen, den einzigen rechten und wahren Gott auf die Weise verehren, dienen und anbeten, wie er sich in seinem heiligen und wahren Worte offenbaret hat und Unser Christlicher Glaube und Bekenntniß klar darüber berichtet, nach der Form und Weise, wie es rein und unverfälscht in der Augsburgischen Confession im Jahre Ein Tausend Fünfhundert und Dreißig ist vorgeschrieben und festgesetzt worden, und zu diesem reinen und unverfälschten Christlichen Glauben sollen sie des Landes Einwohner anhalten und denselben thätig handhaben und beschirmen in diesen Landen und Reichen wider alle Ketzer, Schwärmer und Gotteslästerer.

2.

Es soll der Alleinherrschafts-Erb-König von Dänemark und Norwegen künftig seyn und von allen seinen Unterthanen gehalten und geachtet werden das oberste und höchste Haupt hier auf Erden über alle menschlichen Gesetze und das kein ander Haupt und keine Richter über sich erkennet, weder in geistlichen, noch in weltlichen Sachen, denn Gott allein.

3.

Es soll daher auch der König allein die höchste Macht und Gewalt haben, Gesetze und Verordnungen zu machen nach seinem eignen guten Willen und Wohlgefallen, zu erklären, verändern, vermehren, vermindern, ja auch ganz aufzuheben früher von ihm selbst oder von seinen Vorfahren gegebenen Gesetze (dieses Königsgesetz allein ausgenommen, welches als der rechte Grund und das Grundgesetz des Königreichs ja durchaus unveränderlich und unerschütterlich bleiben muß,), so wie auch was und wen ihm gefällt von den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes auszunehmen.

4.

Es soll auch der König allein die höchste Macht und Gewalt haben, ein- und abzusetzen alle Bediente, hohe und niedere, welchen Namen und Titel sie haben mögen, nach seinem eignen freien Willen und Gutdünken, so daß alle Aemter und Geschäfte, welche Gewalt sie auch gewähren mögen, aus des Königs Alleinherrschafts-Macht wie aus einer Quelle ihren ersten Ursprung haben sollen.

5.

Der König soll allein Macht haben zu waffnen und zu rüsten, Krieg zu führen, Bündnisse zu schließen und aufzuheben mit wem und wann es ihm gefällt, Zoll und alle andere Contribution aufzulegen, da jeder wohl weiß, daß Reiche und Länder nicht sicher können besessen werden

ohne bewaffnete Macht, und Kriegsmacht kann nicht gehalten werden ohne Besoldung und Besoldung wird nicht zu Wege gebracht ohne Schatzung.

6.

Es soll auch der König allein die höchste Macht haben über die ganze Klerisei vom höchsten bis zum niedrigsten, allen Kirchen- und Gottesdienst vorzuschreiben und anzuordnen, Synoden, Zusammenkünfte und Versammlungen wegen Religionssachen, wenn er es rathsam erachtet, zu gebieten und zu verbieten, und im Allgemeinen, um es kurz zu sagen, soll der König allein Macht haben, alle Regalien und **Jura Majestatis**, wie sie auch Namen haben mögen, zu gebrauchen.

7.

Alle Regierungsgeschäfte, Briefe und Verrichtungen sollen unter keines als des Königs Namen und unter seinem Siegel ergehen, und er soll allezeit mit eigner Hand unterschreiben, wenn er anders zu seinen mündigen Jahren gekommen ist.

8.

Für des Königs mündiges Alter soll sein vierzehntes Altersjahr, das dreizehnte vollendet, das vierzehnte begonnen, geachtet werden, so daß, sobald er in sein vierzehntes Jahr tritt, er sich selbst öffentlich für mündig und keine Vormünder mehr gebrauchen zu wollen erklären soll.

9.

Des Königs Vormundſchaft, während er minderjährig iſt, ſoll in allen Dingen ſo beſorgt werden, wie der zunächſt vor ihm regierende König es vor ſeinem tödtlichen Abgange ſchriftlich verordnet hat. Wenn aber keine ſolche Verordnung oder letzter Wille gefunden würde, ſo ſoll es damit gehalten werden, wie nachfolgt, nämlich: die Königin Wittwe, die des minderjährigen Königs rechte, leibliche Mutter iſt, ſoll Regentin ſeyn, und es ſollen ihr zur Hülfe und Beiſtand in der Vormundſchaft die Sieben höchſten Königlichen Räthe und Bediente beigegeben werden, und dieſe ſollen ſämmtlich der Regierung vorſtehen und Alles nach Mehrheit der Stimmen beſchließen, wobei die Königin zwei Stimmen haben ſoll, und jeder der anderen nur eine Stimme; und es ſollen alle Briefe, Befehle und alle Regierungsgeſchäfte immer im Namen des Königs verrichtet und ausgefertigt, jedoch von der Regentin und ſämmtlichen Regierenden Vormündern unterſchrieben werden.

10.

Iſt die Königin Wittwe, des Königs Mutter, mit Tode abgegangen, oder tritt ſie auf's Neue wieder in den Eheſtand, ſo ſoll der nächſte Verwandte des Königs aus den Prinzen vom Geblüte von Unſeren herabſteigenden Linien, der hier im Reiche iſt und allezeit anweſend ſeyn kann, Regent ſeyn (wenn er anders zu ſeinem Mündigkeits-Jahre gekommen iſt, für welches das achtzehnte Jahr ſeines Alters, das ſiebenzehnte vollendet, das achtzehnte

begonnen, soll gehalten werden,) und auf gleiche Weise soll er das Recht auf zwei Stimmen haben; und übrigens soll es mit Allem gehalten werden, wie zuvor erwähnt ist.

11.

Wenn aber der vorerwähnte Prinz vom Geblüte noch nicht zu seinem mündigen Alter gekommen, oder auch kein Prinz von Geblüte vorhanden wäre, so sollen oberwähnte Sieben höchste Königliche Bediente allein die Regierung verwalten und der Vormundschaft vorstehen mit gleicher Macht und Gewalt, und jede Person soll eine Stimme haben; auch alles Uebrige in der Weise, wie es zuvor gesagt ist.

12.

Wenn auch einer von den Regierenden Vormündern durch tödtlichen oder sonstigen Zufall entfernt würde, so sollen die übrigen sogleich einen anderen, der zu dem Geschäfte tüchtig ist, in seine Stelle setzen, und wer sein Nachfolger im Amte ist, soll auch seine Stelle bekleiden und seinen Sitz einnehmen in dieser Regierenden Vormundschaft.

13.

Die Regentin und sämmtliche Regierende Vormünder sollen sogleich schwören, nicht allein dem Könige hold und treu zu seyn, sondern auch besonders rücksichtlich ihrer Vormundschaft, daß sie während der Minderjährigkeit des Königs der Regierung solchergestalt vorstehen wollen, daß des Königs Absolute Souveraine Alleinherrschafts-Macht

und Erbgerechtigkeit in jeder Maße ungekränkt und unvermindert ihm und seinen Nachkommen bewahrt wird, und daß sie Alles so lenken und regieren wollen, wie sie es vor Gott und dem Könige zu verantworten gedenken.

14.

Und sobald sie ihren Eid geleistet haben und ihre Amtsverrichtungen antreten, so soll das Erste seyn, was sie vornehmen, daß sie sogleich ohne Verzug ein richtiges Inventarium verfassen, das ist ein Verzeichniß von diesen Reichen und ihnen unterwürfigen Landes Städten, Festungen, Gütern, Kleinodien, Geldern, Kriegsmacht, sowohl zu Lande als zu Wasser, so wie auch von allen Einnahmen und Ausgaben des Königs, so daß daraus augenblicklich ersehen werden kann, in welchem Zustande sie die Regierende Vormundschaft antreten, nach welchem Verzeichnisse sie ohne alle Einwendung wieder Rechenschaft abzulegen und dem Könige Alles zu verantworten haben, und Ihm stehen sie zu Recht für allen Anspruch, sobald Er zu seinen mündigen Jahren gekommen ist.

15.

Es soll deshalb auch künftig niemals angesehen werden, als seyen diese Reiche und Lande ohne König, so lange Unsere herabsteigende Linie dauert auf väterlicher oder mütterlicher Seite, so daß, sobald ein König mit Tode abgeht, derjenige, den die Erblinie als den nächsten ausweiset, alsbald wirklich und in der That selbst König

iſt und den Königs-Namen und Titel führt, und ſoll ihm unverzüglich der Titel der Königlichen Majeſtät und die ungebundene Alleinherrſchaftsmacht erblich und anheimgefallen ſeyn in demſelben Augenblick, in welchem ſein Vorgänger den Geiſt aufgiebt.

16.

Und obwohl, nachdem alle Stände, Adel, Nicht-Adel, Geiſtliche, Weltliche eine unumſchränkte Alleinherrſchafts-Königsmacht Uns und den von Uns herabſteigenden Linien auf Vater- und Mutterſeite auf ewige Zeit erblich zu beſitzen einmal übertragen haben, künftig ſogleich, wenn ein König mit Tode abgeht, dem nächſten in der Erblinie Krone, Scepter und Titel und Macht eines Alleinherrſchafts-Erb-Königs in demſelben Augenblicke gehört und zukommt, ſo daß keine weitere Uebertragung in irgend einer Art nöthig iſt, da die Könige zu Dänemark und Norwegen künftig zu ewigen Zeiten, ſo lange irgend einer von Unſerem Königlichen Erbſtamme übrig iſt, gezeugte und geborene, nicht aber gekorene und gewählte Könige ſind; ſo wollen Wir nichts deſto weniger auch, damit alle Welt wiſſe, daß die Könige zu Dänemark und Norwegen es für ihre größte Hoheit halten, ſich vor Gott zu demüthigen, und es für ihre höchſte Macht und Gewalt achten, von Gott durch die Diener ſeines Worts zu einem glücklichen Antritt ihrer Regierung geſegnet zu werden, daß der König öffentlich in der Kirche mit dazu paſſenden Ceremonieen ſich ſalben laſſe.

17.

Es soll aber der König ganz und gar keinen Eid oder irgend eine Verpflichtung, welchen Namen sie auch haben möge, mündlich oder schriftlich von sich geben, weil er als ein freier und unumschränkter Alleinherrschafts-König von seinen Unterthanen durch keinen Eid oder vorgeschriebene Verpflichtungen kann gebunden werden.

18.

Der König kann das feierliche Fest seiner Salbung halten lassen wann ihm gefällt, wenn er auch noch nicht zu seinen mündigen Jahren gekommen ist, und es ist je früher desto besser Gottes Segen und den kräftigen Beistand des Herrn, welche dem Gesalbten folgen, anzunehmen und zu erlangen; Alles, was jedoch nur die Ceremonieen angeht, so kann es damit gehalten werden, wie es sich zeigt, daß es nach Gelegenheit der Zeit am bequemsten ist.

19.

Und weil die Vernunft und die tägliche Erfahrung genugsam lehren, daß eine gesammelte und verbundene Macht viel stärker und von mehr Kraft und Nachdruck sey, als eine getheilte und gespaltene, und daß je größer die Macht und Herrschaft, die ein Herr und König besitzt, desto sicherer Er und seine Unterthanen vor dem Anfall aller auswärtigen Feinde: So wollen Wir auch, daß diese Unsere Erb-Königreiche Dänemark und Norwegen, sammt

allen dazu gehörenden Provinzen und Landen, Inseln, Festungen, Königlichen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, Kleinodien, Geldern und allen andern Mobilien, Kriegsmacht und Rüstung, sowohl zu Lande als zu Wasser, so wie auch Allem, was Wir jetzt mit Eigenthumsrecht besitzen oder künftig entweder von Uns oder von Unseren Nachkommen mit dem Schwerte gewonnen, oder durch Erbschaft oder andere gesetzliche Titel oder Mittel erworben werden kann, Alles zusammen, nichts ausgenommen, ungetrennt und ungetheilt seyn und bleiben soll unter Einem Alleinherrschafts-Erb-Könige von Dänemark und Norwegen. Die anderen Prinzen und Prinzessinnen vom Geblüte lassen sich mit der Hoffnung genügen, und warten bis die Reihe demnächst an sie und ihre Linien kommt, eine nach der anderen.

20.

Und wie Wir nun im Vorhergehenden angeordnet haben und als einen höchst nothwendigen Artikel in diesem Königsgesetze ernstlich als unverbrüchlich und ohne alle Widerrede gehalten wissen wollen, daß nämlich diese Unsere Reiche und alle die Lande, welche Wir nun wirklich besitzen oder auch worauf Wir in Zukunft Erbrecht oder rechtmäßige Ansprüche haben möchten, in keiner Weise sollen getrennt, zergliedert oder getheilt werden: So wollen Wir auch, daß dagegen die anderen Königlichen Kinder mit dem nothwendigen und reputirlichen Unterhalte, ihrem Stande einigermaßen gemäß, vom Könige versorgt werden,

womit sie sich auch in jeglicher Weise sollen genügen lassen, mögen sie nun in baarem Gelde oder in Landgütern abgelegt werden, und wenn ihnen Landgüter, sey es unter so hohen Ehrentiteln als es immer wolle, vergönnt und beigelegt werden, so sollen sie allein die jährliche Einnahme, den Nutzen, Gebrauch und die Früchte davon für ihre Lebenszeit zu genießen haben; das Eigenthum mit aller Königlicher Ober-Herrschaft bleibt stets bei'm Könige, welches auch gleichergestalt vom Leibgedinge der Königin zu verstehen ist.

21.

Kein Prinz vom Geblüt, welcher hier im Reiche ist und in Unserem Gebiete sich aufhält, darf sich vermählen, oder aus dem Lande reisen, oder sich in fremder Herren Dienste begeben, wenn er vom Könige nicht Erlaubniß dazu erhält.

22.

Die Königlichen Töchter und Schwestern sollen mit fürstlichem Unterhalt versehen werden, bis sie mit des Königs Willen und Wissenschaft in den ehelichen Stand treten, da sie denn mit einem fürstlichen Brautschatz in baarem Gelde sollen versorgt werden nach des Königs eigner milder Bestimmung, und sich dagegen alles ferneren, vom Könige für sich oder ihre Kinder zu begehrenden Unterhalts, bis die Erbsuccession in der Regierung ihnen zufallen möchte, schriftlich begeben.

23.

Wenn der König mit Tode abgeht und der nächste in der Linie zur Erbsucceſſion in der Regierung zu der Zeit, wo die Erbſchaft ihm zufällt, außerhalb des Reiches wäre, ſo ſoll er gleich, mit Hintanſetzung aller anderen Geſchäfte, ſich unverzüglich in ſein Reich Dänemark begeben, um dort zu reſidiren und Hof zu halten, und die Regierung ſogleich antreten. Und wenn ſich dieſer ſelbe nächſte in der Linie und dann wahrer Alleinherrſchafts-Erb-König nicht im Laufe von drei Monaten einſtellt, welches zu berechnen iſt von dem erſten Tage, an welchem ihm des vorigen Königs tödtlicher Abgang verkündigt und angemeldet wurde, ſo ſoll, wenn er nicht durch Krankheit oder andere unabwendbare Zufälle geſetzlich verhindert war, an ſeiner Stelle der nächſte nach ihm in der Linie König ſeyn, welcher ſonſt nach ſeinem Tode der nächſte zur Erbſchaft geweſen wäre. Mit der Statthalterſchaft und der Verwaltung der Regierung in der Zwiſchenzeit bis der König kommt, ſoll es ſo gehalten werden, wie im Königsgeſetz von der Regierenden Vormundſchaft angeordnet iſt.

24.

Die Prinzen und Prinzeſſinnen vom Geblüt ſollen die oberſte Stelle im Sitz und bei Prozeſſionen einnehmen nach dem König und der Königin, und unter ſich haben ſie die Präcedenz und den höheren Platz, wie die Linien

zeigen, daß sie am nächsten zur Erbsuccession in der Regierung sind.

25.

Sie sollen auch vor keinem Unterrichter zu Recht stehen, sondern ihr erster und letzter Richter soll seyn der König oder wen er besonders dazu verordnen möchte.

26.

Was nun im Vorhergehenden über des Königs Alleinherrschafts-Regierung Macht und Hoheit gesagt ist, und wenn noch etwas seyn möchte, was jetzt in Sonderheit noch nicht ausdrücklich erklärt worden, so ist solches kürzlich in diesen wenigen, aber nachdrücklichen Worten zusammengefaßt: Daß der König von Dänemark und Norwegen ein freier Höchster vollmächtiger Alleinherrschafts-Erb-König ist, so daß Alles, was von einem Absoluten, Souverainen, Christlichen Erb-König Vortheilhaftes kann gesagt und geschrieben werden, solches Alles auch von dem Alleinherrschafts-Erb-Könige von Dänemark und Norwegen im günstigsten und besten Sinne erklärt und gedeutet werden soll, welches gleichfalls auch von der Alleinherrschafts-Erb-Königin von Dänemark und Norwegen zu verstehen ist, wenn die Erbsuccession der Regierung zu seiner Zeit auf eine Prinzessin vom Geblüte fallen sollte. Und weil die tägliche Erfahrung und anderer Länder jammervolle Exempel genugsam beweisen, wie

ſchädlich es iſt, wenn der Könige und Herren milde und fromme Geſinnung ſo mißbraucht wird, daß ihnen ihre Macht und Gewalt von einem oder dem anderen, ja zuweilen ſogar von ihren eigenen nächſten und höchſt betrauten Dienern auf faſt unſichtbare Weiſe beſchränkt wird, und ſolchergeſtalt das gemeine Beſte eben ſowohl wie die Könige ſelbſt den größten Eintrag und Abbruch leiden, ſo daß es an manchen Orten höchlich zu wünſchen geweſen wäre, daß die Könige und Herren mit größerer Sorgfalt auf ihre Gewalt gehalten hätten, als oftmals geſchehen iſt: So wollen Wir auch Unſeren Nachfolgern, den Alleinherrſchafts-Erb-Königen über Dänemark und Norwegen befohlen haben, daß ſie mit ernſtem und wachſamen Auge Acht geben, ihre Erbgerechtigkeit und Abſolute Souveraine, das iſt die Hoheit und Alleinherrſchafts-Macht, unbeſchränkt zu erhalten, wie ſie gegenwärtig von Uns in dieſem Königsgeſetze ihnen zum ewiglichen Erbe vollkommen vorgeſtellt iſt; Und deshalb gebieten und befehlen Wir nun auch hiemit zu dieſes Geſetzes fernerer Beſtärkung ernſtlich, daß, wenn Jemand, ſey es auch wer es wolle, ſich unterſtehen ſollte, etwas auszuwirken oder zu bewerkſtelligen, was der Abſoluten, Souverainen Alleinherrſchaftsgewalt des Königs auf eine oder andere Weiſe zum Abbruch oder Eintrag gereichen könnte, ſo ſoll Alles, was auf ſolche Art zugeſagt oder erlangt ſeyn möchte, für ungeſagt und ungeſchehen gehalten werden, und die, welche ſich Solches erworben oder erſchlichen haben, geſtraft werden, wie die, welche die

Majeſtät beleidigt und ſich an der Hoheit der Alleinherrſchafts-Regierung des Königs gröblich vergriffen haben.

27.

Und da Wir oben geſagt haben, daß ein Einziger Alleinherrſchafts-König und Herr über dieſe Reiche und alle Uns unterthänigen Lande, oder was in Zukunft noch hinzugefügt werden möchte, ſeyn ſoll, und die andern Königlichen Kinder ſich mit dem begnügen ſollen, was der König ihnen zu ihrem nothwendigen Unterhalt, ihrem Stande einigermaßen gemäß, vergönnen wird, ſo wie mit der Hoffnung, die ſie zu ſeiner Zeit auf die Erbſucceſſion in der Regierung haben: So wollen Wir nun, um allen Zwiſt und Streit zuvorzukommen und abzuwehren, kürzlich hier anordnen, in welcher Reihe und auf welche Art und Weiſe, einer nach dem anderen zu ſeiner Zeit erblich in der Regierung zu ſuccediren hat. Es ſoll alſo der Schwertſeite, aus rechter, geſetzlicher Ehe gezeugt, alle Zeit zuerſt die Erbſucceſſion in der Regierung zukommen, und ſo lange ein Mann vom Manne übrig iſt, ſo lange ſollen weder Weiber vom Manne, noch Männer oder Weiber vom Weibe zur Erbſchaft gerufen werden, und durchaus Niemand vom Weiberſtamme die Krone erben, ſo lange ſich vom Mannſtamme noch irgend ein Leibeserbe findet, ſo daß ſogar das Weib vom Manne dem Manne vom Weibe vorgehen ſoll.

28.

Es ſollen auch, um die Reihe der Erbenden zu merken, alle Linien genau in Acht genommen werden, ſo daß nicht des Alters wegen von einer Linie in eine andere Linie übergeſprungen werde, und der Sohn ſogleich in die Stelle des Vaters trete, und ſo lange in der erſten männlichen Linie eine Mannsperſon gefunden wird, ſoll die zweite männliche Linie nichts erben können, und ſo weiter Linie nach Linie. Wenn endlich die Erbſucceſſion in der Regierung auf das weibliche Geſchlecht fällt, ſo treten zuerſt ein die von Uns vom väterlichen Stamme durch Söhne herabſteigenden weiblichen Linien und danach ſpäter die, welche von Uns vom mütterlichen Stamme durch Töchter abſtammen, alles Linie nach Linie, einer nach dem anderen, und das Recht der Erſtgeburt immer in Acht genommen, kurz ſo, daß die Schwertſeite immer vorgeht, die männlichen Linien alle Zeit zuerſt, und ſo unter denjenigen, die gleich ſind in Linie und Geſchlecht, daß der Aeltere ſtets dem Jüngeren vorgeht und das Recht der Erſtgeburt genießt.

29.

Und auf daß ja Alles ſo klar vor Augen geſtellt ſey, daß künftig Niemand mit einigem Schein Rechtens eine Schwierigkeit ſtreitiger Worte in dieſen Vorſchriften des Königsgeſetzes vorwenden könne, ſo wollen Wir ſie in Sonderheit mit Unſerer eignen Königlichen Kinder Namen beiſpielsweiſe erläutern. Wenn alſo Wir nach

Gottes Willen und Rathſchluß dieſe irdiſche Krone ablegen und gegen die ewige und himmliſche vertauſchen, ſo ſollen Dänemarks und Norwegens und aller Unſerer Lande vollkommen unumſchränkte, höchſte, vollmächtige Alleinherrſchafts-Königreiche und Regierung Unſerem erſtgebornen Sohne, Prinzen Chriſtian, erblich zufallen, alſo, daß, ſo lange in den von Ihm herabſteigenden männlichen Linien (wenn er gleich mit Tode abgehen ſollte, ehe die Erbſucceſſion in der Regierung Ihm wirklich zugefallen wäre,) ein männlicher Erbe ſich findet, weder Prinz Georg und ſeine Linien, noch ſeine Schweſter und ihre Linien den geringſten Theil Unſerer Reiche und Lande erben ſollen.

30.

Iſt das männliche Geſchlecht von Prinz Chriſtians Söhnen und Sohnes-Söhnen bis in's tauſendſte Glied ausgeſtorben, dann treten zuerſt ein Unſeres zweiten Sohnes, des Prinzen Georg, männliche Linien und beſitzen Unſerer Reiche und Lande Alleinherrſchafts-Königsmacht zu ewigem Erbe, alles ungetrennt und ungetheilt, wie oben geſagt iſt, alle einer nach dem andern, Mann nach Mann, Linie nach Linie, ſo lange Mann vom Manne vorhanden iſt, das Alter allein in Acht genommen bei denen, welche gleich ſind in Linie und Geſchlecht, ſo daß der ältere Bruder alle Zeit dem jüngern vorgezogen wird, wenn auch der Aeltere früher geboren wäre, als ſein Vater König wurde, und dagegen der Jüngere von

ſeinem Vater gezeugt wäre, nachdem die Erbſucceſſion in der Regierung wirklich ihm heimgefallen war. Und es ſoll auf die vorgeſchriebene Weiſe immer eben ſo gehalten werden, wenn Gott fernerweitig Unſere Ehe mit mehreren männlichen Erben ſegnen ſollte.

31.

Sollte es ſich zutragen (was Gott gnädiglich verhüten wolle), daß das ganze männliche Geſchlecht von der Schwertſeite gänzlich ausgeſtorben wäre, ſo ſoll die Erbſucceſſion in der Regierung des letzten Königs Söhnes-Töchtern und ihren Linien, wenn es ſolche giebt, zufallen, wenn nicht, ſo ſeinen eigenen Töchtern, zuerſt der Aelteſten und ihren herabſteigenden Linien, einer nach der anderen, Linie nach Linie, und unter denen, die gleich ſind in der Linie, wird alle Zeit zuerſt das Geſchlecht und dann das Alter beachtet, ſo daß die Söhne ſtets den Töchtern vorgehen und dann die Aelteren den Jüngeren, was alle Zeit in Acht genommen werden ſoll.

32.

Hinterläßt Er auch keine Töchter, ſo ſoll der Prinzeſſin vom Geblüt, welche ihm von Vaterſeite am nächſten verwandt iſt, die Erbſucceſſion in der Regierung zugefallen ſeyn, ſo wie ihren Linien, einer nach der anderen, auf die Weiſe, wie vorher geſagt iſt.

33.

Darauf ſoll des letzten Königs nächſte Blutsfreundin und Verwandte, welche jedoch aus den von Uns durch Söhne abſtammenden weiblichen Linien iſt, erblich in der Regierung ſuccediren, ſo wie ihre Kinder und Kindeskinder nach ihr, einer nach dem anderen, Linie nach Linie, auf die Weiſe, wie vorhin erläutert iſt.

34.

Sind Unſerer Söhne Linien, männlichen und weiblichen Geſchlechts, ganz ausgeſtorben, ſo kommt die Reihe an die Prinzeſſinnen von Unſerer Töchter Linien und zuerſt an die Prinzeſſin Anna Sophia, weil ſie die älteſte iſt, und an ihre Kinder und Kindeskinder bis in's tauſendſte Glied; hernach an die anderen, eine nach der anderen, Linie nach Linie, ſo jedoch, daß ſtets zwiſchen denen, welche gleich ſind in der Linie, das Geſchlecht zuerſt und dann das Alter beachtet wird, Sohn vor Tochter und dann der Aeltere vor dem Jüngeren; und ſo lange noch Einer von Unſerem Geblüte übrig iſt, gehören dieſer Reiche und Lande Alleinherrſchafts-Königreiche und Regierung dieſem Prinzen oder Prinzeſſin erblich zu, Linie nach Linie, einer nach dem anderen.

35.

Der älteren Tochter Tochter bis in's tauſendſte Glied ſoll allezeit vorgehen der jüngeren Tochter Sohne und

Tochter, und es darf nicht von einer Linie in die andere gesprungen werden, sondern die zweite Linie muß warten nach der ersten, die dritte nach der zweiten, die vierte nach der dritten und so ferner.

36.

Wenn aber die Erbsuccession in der Regierung an einen Tochter-Sohn kommt, und Er hinterläßt männliche Erben, so soll mit den von Ihm herabsteigenden männlichen Linien Alles so gehalten werden, wie Wir von den von Uns herabsteigenden männlichen Linien verordnet haben, daß nämlich alle von Ihm Abstammenden aus dem väterlichen Stamme und von der Schwertseite vor allen anderen in der Regierung erblich succediren sollen, einer nach dem anderen, Linie nach Linie, der Aeltere alle Zeit vor dem Jüngeren, kurz so, daß Mann vom Manne dem Weibe vom Manne vorgeht, und dann Weib vom Manne dem Manne und Weibe vom Weibe vorgeht, und es dann ferner Alles so gehalten wird, wie vorher gesagt ist.

37.

Es sind die Töchter und die Kinder und Kindeskinder der Töchter in ewiger Reihe, welchen die Erbsuccession in der Regierung zukommen soll, und nicht den Männern der Töchter, die sich durchaus nicht mit der Alleinherrschafts-Regierung dieser Reiche befassen sollen, und wie hoch und mächtig sie auch sonst in ihren eigenen

Ländern seyn mögen, so sollen sie doch, wenn sie hier im Reiche sind, sich ganz und gar keine Macht zueignen, sondern alle Zeit die Erb-Königin ehren und ihr die rechte Hand und die oberste Stelle einräumen.

38.

Zu den Kindern und Kindeskindern soll auch das Kind im Mutterleibe gerechnet werden, so daß es, wenn es gleich erst nach des Vaters Tode zur Welt gebracht würde, doch sogleich seine gebührende Stelle und Reihe in der Zahl der Erben genieße, so gut wie die anderen.

39.

Und wie Wir von Gottes mildem und väterlichem Segen gewiß zu hoffen und zu erwarten haben, daß Unser Königliches Erbhaus und Stamm ewig blühen und mannichfach wachsen und sich vermehren werde: So wollen Wir hiemit ernstlich gebieten und befehlen, damit in Zukunft wegen der Menge der absteigenden und Neben-Linien nicht Zwist und Irrung wegen des Alters oder Confusion unter den Linien entstehe, daß, wenn in Unserem Stamme ein Sohn oder eine Tochter geboren wird, die Eltern dieses Prinzen oder dieser Prinzessin Namen und Geburtstag ungesäumt dem Könige anmelden und verkünden lassen, sofern sie irgend ein Erbrecht an diese Reiche und Lande zu seiner Zeit prätendiren zu wollen gemeint sind, und dagegen wiederum vom Könige ein documentum insinua-

tionis, daß ſie nämlich ſolches gebührlich zu erkennen gegeben haben, begehren, wovon denn die Abſchrift in Unſerem Archivo aufbewahrt und eben ſo ein richtiges Geſchlechts-Regiſter über Unſeren Königlichen Erbſtamm alle Zeit geführt und dort verwahrt werden ſoll.

40.

Alles das, was bis hierher von Kindern und Kindeskindern bis in's tauſendſte Glied gemeldet iſt, iſt insgeſammt zu erklären und auszulegen von echten ehelichen Kindern und von keinen andern. Echte eheliche Söhne und Töchter, gezeugt in rechter geſetzlicher Ehe von dem von Uns herabſteigenden Königlichen Erbſtamme, ſind allein zu verſtehen von den Kindern und Kindeskindern, von welchen im Königsgeſetze geredet wird.

So haben Wir nun ſo weit wie menſchlicher Vorſicht möglich iſt, Alles auf die beſte Art und Weiſe geordnet und feſtgeſtellt, und wie Uns geſchienen hat, daß aller Schaden und Nachtheil am beſten und bequemſten könne abgewehrt werden und Unſere innig geliebten Unterthanen in Frieden und Ruhe, ohne Furcht vor innerlichem Zwiſt und Aufruhr ſicher bauen und wohnen können. Des Menſchen, auch des allerweiſeſten, Rath iſt indeß in Gottes Hand, und wie weiſe auch eine Sache angefangen iſt, ſo iſt es doch Gott, der nach ſeinem gnädigen Willen Ende und Ausgang einrichtet; ſeiner Göttlichen Vorſehung

und ſeinem Väterlichen Schutze befehlen Wir Unſer Königliches Erbhaus und Unſere Reiche und Lande und deren Einwohner in alle Ewigkeit.

Gegeben auf Unſerem Königlichen Schloſſe Kopenhagen, den **14.** November im Jahre **1665.**

Unter Unſerem Inſiegel.

Friedrich.

(L. S.) **(L. S.)**

Ad mandatum S^ae^ Regiae
Majestatis proprium
P. Schumacher.

Dieſes Staatsgeſetz iſt das einzige, fortwährend geltende Grundgeſetz des Königreichs Dänemark und deſſen Pertinenzien. Daß es bei ſeiner unbeſtrittenen Gültigkeit das einzige Grundgeſetz ſeyn müſſe, folgt aus den Artikeln 3 und 17 dieſes Geſetzes ſelbſt.

Zwar ſagt König Chriſtian VII. in der am 15. Januar 1776 gegebenen und am 28. Januar deſſelben Jahres publicirten Verordnung, durch welche das Indigenatrecht eingeführt wird, welches den Eingeborenen den ausſchließlichen Zugang zu allen Aemtern und Bedienungen zuſichert, daß dieſe Verordnung ein Grundgeſetz ſeyn ſolle (§. 10), und legt den Deſcendenten des Königs, welche zur Regierung gelangen möchten, auf, daſſelbe fortwährend beſtehen zu laſſen. Auch wird darin geſagt, daß des Königs einzigſter Bruder (Erbprinz Friedrich) am 15. Januar 1776 eine Verſicherungs-Acte für ſich und ſeine Deſcendenten dahin ausgeſtellt habe, daß, wenn ihnen die Erbfolge zufiele, jene Anordnung ein Grundgeſetz bleiben ſolle, und zwei gleichlautende, vom Könige unterſchriebene Originale dieſer Verordnung ſollten bei dem Königsgeſetze niedergelegt werden. Aus allen dem erkennt man wohl den Wunſch des Königs, dieſe Anordnung zu einer grundgeſetzlichen zu machen; aber wie unumſchränkt die Macht des Königs von Dänemark auch iſt, ſo geht ſie doch nicht ſo weit, daß derſelbe einſeitig irgend etwas vom Königsgeſetze abnehmen, etwas dazu ſetzen oder überhaupt etwas daran verändern kann.

Als einen ferneren Verſuch, in Dänemark dem Königsgeſetze eine grundgeſetzliche Beſtimmung hinzuzufügen, könnte

man eine Beſtimmung bei Errichtung der Reichsbank im Jahre 1813 betrachten. Da nämlich die zu jener Zeit zerrütteten Finanzen des Staats durch ein Opfer von 6 pCt. des Werthes alles Grundeigenthums der Unterthanen vermittelſt dieſes Staatsinſtituts gründlich verbeſſert werden ſollten, wünſchte des jetzt regierenden Königs Friedrichs VI. Majeſtät natürlich, ſeinen Unterthanen für jene ſchwere Belaſtung auch einige Sicherheit zu geben, daß ſich ein ähnliches, in der übermäßigen Vermehrung des Papiergeldes äußerlich gewordenes Unglück nicht wieder ereignen werde, und beſtimmte deshalb in der Fundations-Acte für die Reichsbank vom 5. Januar 1813: §. 1. „Wir verſprechen und verſichern für Uns und Unſere Nachfolger in der Regierung, daß nie und unter keinen Umſtänden von Seiten des Staats irgend ein nicht Zinſen tragendes, auf Inhaber lautendes Repräſentativ in Umlauf geſetzt, und daß insbeſondere nie irgend einer Obligation oder einem anderen Papier das Recht beigelegt werden ſoll, als gezwungenes Zahlungsmittel zwiſchen Mann und Mann oder bei den Königlichen Caſſen angenommen zu werden. U. ſ. w.“ §. 10. „Wenn einſt die Bank es erreicht, daß ihr baarer Silberfonds in gleichem Verhältniſſe mit der Maſſe ihrer circulirenden Zettel ſteht, und folglich der Einnahmen von ihren alsdann noch ausſtehenden Forderungen nicht mehr bedarf, ſo ſoll ſie ihr ganzes ſolchergeſtalt überſchießendes Vermögen zur Abbezahlung der Staatsſchuld anwenden.“ §. 34. „Die Rechenſchaft (über die Bankverwaltung) ſoll (nach Ablauf jeden Bankjahrs) durch den Druck zur allgemeinen Kunde gebracht werden. U. ſ. w.“ Auch ſtand mit dieſer Anordnung das unter demſelben Datum in einem königlichen Reſcript gegebene Verſprechen in Verbindung, daß künftig alljährlich ein Staatsbudget veröffentlicht werden ſolle. Es ſpringt aber in die Augen, daß ſolche Ver-

ſprechungen, wenn auch, wenigſtens in Bezug auf die Beſtimmung in §. 1, geſagt war, daß ſie nie und unter keinen Umſtänden geändert werden ſollten, in Dänemark keinen grundgeſetzlichen Charakter tragen können, da die Unterthanen dieſer abſoluten Monarchie gegen ihren jedesmaligen König keine Rechte erwerben können, ſelbſt nicht wenn ſie eidlich verſprochen worden wären (Art. 17), welches hier doch nicht einmal der Fall war. Auch iſt der wichtigſte Theil der Beſtimmungen in der Reichsbankverordnung, „daß das überſchießende Vermögen der Bank zur Abbezahlung der Staatsſchuld angewendet werden ſolle", durch die Veränderung der Reichsbank in eine Nationalbank im Jahre 1818 wegfällig geworden; wie denn auch für das Königreich Dänemark (nicht für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein) ſchon im Jahre 1816 der Befehl wegen jährlicher Bekanntmachung des Budgets vom Könige zurückgenommen wurde.

Eben ſo verhält es ſich mit der noch beſtehenden Octroi der Nationalbank vom 4. Juli 1818, welche mit allen ihren Beſtimmungen nach dem Inhalte des Königsgeſetzes keinen grundgeſetzlichen Charakter tragen kann, ſondern jederzeit vom Alleinherrſchafts-Erb-Könige abgeändert und aufgehoben werden kann. Ihre fortwährende Gültigkeit hat die Garantie, welche die innere Zweckmäßigkeit und der perſönliche Charakter der Erbkönige ihr verleihen; aber die äußere Garantie eines Grundgeſetzes geht ihr vollkommen ab, wenn auch des derzeit regierenden Königs Majeſtät im §. 1 der Octroi verſpricht: „Wir ertheilen für Uns und Unſere Nachfolger in der Regierung die Königliche Zuſage, daß kein Befehl von Uns oder ihnen je, mittelbar oder unmittelbar auf die allein durch die Octroi oder das Reglement geſetzlich gebundene Verwaltung der Bank einwirken, oder je ein Eingriff, wie er auch genannt werden möge, in die Mittel

und Gelder, welche die Bank im Vorrath oder zur Aufbewahrung bei ſich hat, geſtattet werden ſoll.“ Dies iſt eine Verpflichtung, welche wohl ohne Zweifel zu denjenigen gehört, von welchen der Art. 17 des Königsgeſetzes handelt.

Endlich iſt noch der Anordnung von Provinzialſtänden durch das Geſetz vom 28. Mai 1831 zu erwähnen. In dieſem Geſetze ſowohl, wie in den unter'm 15. Mai 1834 erlaſſenen ſpeciellen Verordnungen über die Einrichtung der Provinzialſtände für die däniſchen Inſeln und für Jütland, iſt zwar in Form und Ausdruck ſorgfältig Alles vermieden, was auf den Gedanken führen könnte, es ſeyen hier grundgeſetzliche Beſtimmungen feſtgeſetzt, indem es im Eingange nur heißt: „Wir haben, um Uns und Unſere Königlichen Nachfolger in den Stand zu ſetzen, ſtets die zuverläſſigſte Kunde von Allem, was das Wohl Unſeres lieben und getreuen Volkes befördern könne, zu erhalten, und um das Band, welches Unſer Königliches Haus mit Unſerem Volke vereinigt, noch feſter zu knüpfen, wie auch um zur Belebung des Gemeingeiſtes beizutragen, beſchloſſen — — berathende Provinzialſtände zu gründen.“ Indeſſen hat doch der Inhalt des Geſetzes vom 28. Mai 1831 einige Beſtimmungen, welche unter anderen Umſtänden für grundgeſetzliche gelten könnten. Es ſetzt nämlich der §. 4 feſt: „Ehe Wir ein Geſetz, welches eine Veränderung in den Perſonen- und Eigenthumsrechten Unſerer Unterthanen oder in den Abgaben und öffentlichen Laſten beabſichtigt, erlaſſen, wollen Wir den Entwurf zu einem ſolchen Geſetze den beiden Ständeverſammlungen, oder aber, falls es nur eine oder mehrere einzelne Provinzen angeht, der betreffenden Ständeverſammlung vorlegen laſſen, damit die Stände den Geſetzentwurf in Erwägung ziehen und darüber ein allerunterthänigſtes Bedenken abgeben können.“ Und der Schluß des §. 8: „Sollten Wir künftig zu Veränderungen in dieſen

ſpäteren Beſtimmungen (der Verordnungen vom 15. Mai 1834) Anlaß finden, ſo wird eine Veränderung dennoch nicht darin vorgenommen werden, ehe Wir, in Uebereinſtimmung mit §. 4, darüber das Bedenken der Stände eingeholt haben." Dieſen Beſtimmungen würde man, wenn man das Geſetz getrennt von ſeinem ſtaatsrechtlich-hiſtoriſchen Boden zu interpretiren befugt wäre, einen rechtlichen Werth zuſprechen dürfen, wie ihn octroirte Verfaſſungen haben, und ohne Zweifel muß dem ganz ähnlichen Geſetze, welches unter demſelben Datum für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holſtein erlaſſen iſt, dieſer rechtliche Werth beigelegt werden, eben weil dieſe Herzogthümer eine ganz andere geſchichtlich-politiſche Baſis haben. Neben dem Däniſchen Königsgeſetze aber wird ihnen jeder ſtaatsrechtliche Werth entzogen; denn da nach Art. 3 dieſes Grundgeſetzes der jedesmalige König allein die höchſte Macht und Gewalt hat, die Geſetze und Verordnungen (das Königsgeſetz allein ausgenommen) nach ſeinem eignen guten Willen und Wohlgefallen zu verändern, zu vermindern oder auch von ihm ſelbſt oder ſeinen Vorfahren gegebene Geſetze ganz aufzuheben, ſo können nicht bloß die Nachfolger des jetzigen Königs an die obigen Erklärungen nicht gebunden ſeyn, ſondern auch des regierenden Königs Majeſtät wird ſich nicht einmal moraliſch an ſeinen Ausſpruch gebunden achten, wenn ſeine Ueberzeugung einmal möchte eine andere werden; denn der König hat ſich zu nichts verbinden, alſo gewiß auch nicht verbinden wollen können, weil er „ein freier und unumſchränkter Alleinherrſchafts-König" iſt, der „durch keinen Eid oder geſchriebene Zuſagen zu irgend etwas verpflichtet werden" kann. Königsgeſetz Art. 17 und 26. Alles alſo, was der König durch ſeine Erklärungen im Geſetz vom 28. Mai 1831, wie durch ſeine Erklärungen in der Bank-Octroi hinſichtlich der unabhängigen Verwaltung u. ſ. w., in

Bezug auf ſeine Däniſchen Unterthanen gethan hat, iſt, daß er ſeine augenblickliche Willensmeinung ausgeſprochen, die jedoch allen legislatoriſchen Werth verliert, ſobald er eine andere Anſicht faßt und als ſeinen Willen kund thut.

Für Betrachtungen ernſter Art iſt hier ein weites Feld geöffnet.

Hamburg.
Gedruckt bei J. H. Meldau.

Österreichische Nationalbibliothek
+Z162364102

Digitized by Google